

BESCHLUSS (EU) 2016/1316 DES RATES**vom 26. Juli 2016****zur Änderung des Beschlusses 2009/908/EU zur Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung des Beschlusses des Europäischen Rates über die Ausübung des Vorsitzes im Rat und über den Vorsitz in den Vorbereitungsgremien des Rates**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2009/881/EU des Europäischen Rates vom 1. Dezember 2009 über die Ausübung des Vorsitzes im Rat ⁽¹⁾, insbesondere Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss 2009/908/EU ⁽²⁾ hat der Rat die Reihenfolge, in der die Mitgliedstaaten der Europäischen Union den Vorsitz im Rat vom 1. Januar 2007 bis zum 30. Juni 2020 wahrnehmen, und die Einteilung dieser Reihenfolge der Vorsitze in Gruppen von drei Mitgliedstaaten festgelegt.
- (2) Die Europäische Union wurde am 1. Juli 2013 um Kroatien als neuen Mitgliedstaat erweitert.
- (3) Obwohl noch keine Mitteilung nach Artikel 50 EUV seitens seiner Regierung vorliegt, hat ein Mitgliedstaat öffentlich bekannt gegeben, dass er aus der Union austreten wird. Unbeschadet der Rechte und Pflichten jenes Mitgliedstaats sollte die Reihenfolge der Vorsitze im Rat geändert werden, um diesem Umstand Rechnung zu tragen.
- (4) Der Rat sollte die Reihenfolge festlegen, in der der Vorsitz im Rat in naher Zukunft wahrgenommen wird. Diese Reihenfolge sollte gemäß den in den Verträgen und in dem Beschluss 2009/881/EU des Europäischen Rates niedergelegten Kriterien bestimmt werden. Der Beschluss 2009/908/EU sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss 2009/908/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 zur Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung des Beschlusses des Europäischen Rates über die Ausübung des Vorsitzes im Rat und über den Vorsitz in den Vorbereitungsgremien des Rates wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Die Reihenfolge, in der die Mitgliedstaaten den Vorsitz im Rat vom 1. Juli 2017 bis zum 31. Dezember 2030 wahrnehmen, sowie die Einteilung dieser Reihenfolge der Vorsitze in Gruppen von drei Mitgliedstaaten ist in Anhang I festgelegt.“

- (2) Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Der Rat beschließt vor dem 31. Dezember 2029 über die Reihenfolge, in der die Mitgliedstaaten den Vorsitz des Rates ab dem 1. Januar 2031 wahrnehmen werden.“

- (3) Der Wortlaut von Anhang I des Beschlusses 2009/908/EU des Rates wird durch den Wortlaut im Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 315 vom 2.12.2009, S. 50.

⁽²⁾ Beschluss 2009/908/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 zur Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung des Beschlusses des Europäischen Rates über die Ausübung des Vorsitzes im Rat und über den Vorsitz in den Vorbereitungsgremien des Rates (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 28).

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Juli 2017.

Er wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juli 2016.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. LAJČÁK

ANHANG

„ANHANG I

Entwurf der Tabelle der Vorsitze im Rat (*)

Niederlande (**)	Januar–Juni	2016
Slowakei (**)	Juli–Dezember	2016
Malta (**)	Januar–Juni	2017
Estland	Juli–Dezember	2017
Bulgarien	Januar–Juni	2018
Österreich	Juli–Dezember	2018
Rumänien	Januar–Juni	2019
Finnland	Juli–Dezember	2019
Kroatien	Januar–Juni	2020
Deutschland	Juli–Dezember	2020
Portugal	Januar–Juni	2021
Slowenien	Juli–Dezember	2021
Frankreich	Januar–Juni	2022
Tschechische Republik	Juli–Dezember	2022
Schweden	Januar–Juni	2023
Spanien	Juli–Dezember	2023
Belgien	Januar–Juni	2024
Ungarn	Juli–Dezember	2024
Polen	Januar–Juni	2025
Dänemark	Juli–Dezember	2025
Zypern	Januar–Juni	2026
Irland	Juli–Dezember	2026
Litauen	Januar–Juni	2027
Griechenland	Juli–Dezember	2027
Italien	Januar–Juni	2028
Lettland	Juli–Dezember	2028
Luxemburg	Januar–Juni	2029
Niederlande	Juli–Dezember	2029
Slowakei	Januar–Juni	2030
Malta	Juli–Dezember	2030

(*) Unbeschadet der Rechte und Pflichten des Vereinigten Königreichs als Mitgliedstaat.

(**) Der derzeitige Dreivorsitz wurde zu Informationszwecken aufgenommen.“